

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 205/82 **BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

Renee B [REDACTED] geb. L [REDACTED],
132 V [REDACTED] D [REDACTED], S [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED] straße 26, D [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 21. April 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint ein Recht der Klägerin auf Neufestsetzung der Rente im Verfahren nach §§ 206 Abs. 2, 35 BEG, weil er eine Verschlimmerung, also eine Änderung der dem Vergleich von 1958 zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse nicht feststellen kann. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf medizinischem Gebiet liegen und die der Tatrichter verantwortet. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde erschöpfen sich in Angriffen gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sowie das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen eine Zulassung der Revision nicht (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; BGHZ 81, 53).

Fuchs

Henkel